



Funktionsbeschreibung

Inhaltsverzeichnis

Bibliothek.....	2
Login und Registrierung.....	3
Schreibtisch	4
Bedienung.....	5
Suchfunktionen / Suche nach Paragraphen	10
Suchparameter.....	11
Annotationen Übersicht.....	12
Seitenübersicht.....	13

Bibliothek

Nach der Aktivierung Ihres Lizenzschlüssels sehen Sie Ihre Module in der Bibliothek und können darauf zugreifen. Ein Klick auf das Cover genügt.

Aufrufen der Hilfe-Funktion

Zu Ihrem Account. Dort können Sie Ihre Geräte verwalten, Ihr Passwort ändern und weitere Lizenzschlüssel aktivieren.

Sortierung Ihrer Abonnements

Anzeige der Detail-Informationen und Aktualisierungen eines Moduls.



Login und Registrierung

Lizenzschlüssel aktivieren
Um Zugriff auf die von Ihnen erworbenen Module zu erhalten, geben Sie bitte hier Ihren gültigen Lizenzschlüssel ein. Diesen erhalten Sie nach dem Erwerb direkt vom Verlag.

LIZENZSCHLÜSSEL

AKTIVIEREN

Cloud-Account
Mit Ihrem Account arbeiten Sie in der Cloud. Dadurch haben Sie folgende Vorteile:

- Sie können Annotationen und Lesezeichen erstellen
- Ihre Arbeit wird auf andere Geräte übertragen
- Annotationen/Lesezeichen werden in neue Werkstände übernommen

Sie haben bereits einen Account? Dann melden Sie sich bitte hier mit Ihren Zugangsdaten an.

LOGIN **REGISTRIEREN**

E-MAIL-ADRESSE

PASSWORT

[Passwort vergessen?](#) **LOGIN**

ODER NUTZEN SIE EINEN VORHANDENEN SOCIAL-MEDIA-ACCOUNT:

Facebook Google Twitter

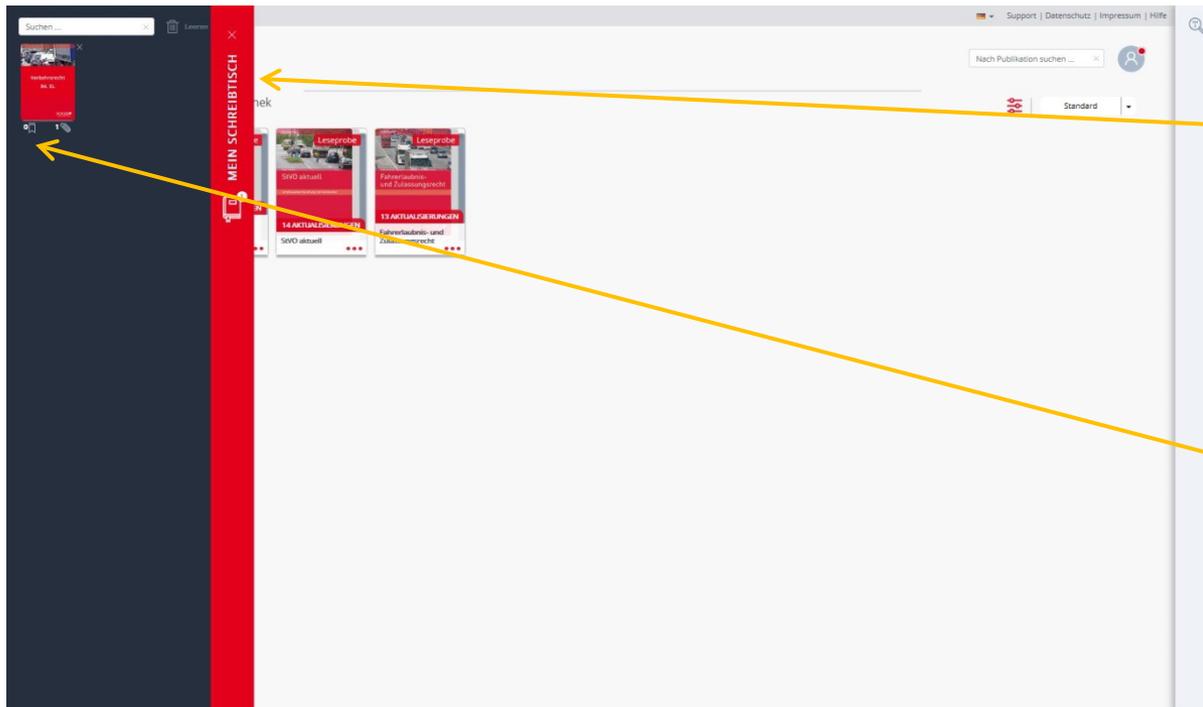
Unter „Lizenzschlüssel aktivieren“ tragen Sie den oder die Lizenzschlüssel ein. Diese erhalten Sie nach dem Erwerb direkt vom Verlag. Nach Eingabe des korrekten Lizenzschlüssels schalten sich Ihre Module frei. Ein Lizenzschlüssel muss pro Gerät nur einmal aktiviert werden.

Über den Login-Button gelangen Sie in den Account-Bereich.

Unter „Registrieren“ tragen Sie eine E-Mail-Adresse und ein selbst gewähltes Passwort ein.

Dies benötigen Sie zur Nutzung Ihrer persönlichen Notizen, Annotationen und Lesezeichen innerhalb Ihrer Module. Durch die Registrierung sind Ihre wichtigen Anmerkungen gesichert und stehen auf jedem Gerät, auf dem Sie sich nach der Registrierung einloggen, immer zur Verfügung.

Schreibtisch



Durch Klick auf den Schreibtisch können Sie diesen öffnen. Dort sehen Sie, welche Module und Versionsstände auf Ihm liegen. Sie können dann werksübergreifend arbeiten und beispielsweise alte Versionen miteinander vergleichen oder in verschiedenen Modulen gleichzeitig suchen.

Übersicht der Annotationen und Lesezeichen, die Sie in der ausgewählten Version gesetzt haben.

Bedienung

Werkzeugleiste:

Pfeiltasten zur Navigation vor und zurück

Schnellnavigation: Hier wird Ihnen die aktuelle Seite gezeigt. Klicken Sie auf den roten Punkt und ziehen Sie nach rechts oder links, um schnell durch das Werk zu navigieren

- Suche
- Inhaltsverzeichnis
- Seitenübersicht
- Annotationen
- Lesezeichen
- Vollbildmodus
- Zeichnungen und Texte ein-/ausblenden
- Mausradverhalten
- Zoomfaktor einstellen
- 100%
- An Bildschirm anpassen
- Seitenansicht

Bedienung

zurück

Verkehrsrecht inkl. EL 100
Textsammlung der Gesetze und Verordnungen für den Straßenverkehr

2. AVO SVVR § 1 **2.4**

**Zweite Verordnung
über Ausnahmen von
straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften**
vom 28. 2. 1989
(BGBl. I S. 481)
zuletzt geändert durch Verordnung
vom 13. Juni 2013
(BGBl. I S. 1699)

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert durch Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

(1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenommen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftsäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehrsätzen oder Feuerwehrlösungen oder
4. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach Nummer 1, 2 oder 3 verwendet werden.

Dies gilt nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebslaubnis erteilt und hierüber mindestens ein in § 18 Abs. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genannter Nachweis ausgestellt ist und
2. für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist.

(1 a) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauteilen versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebslaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von den §§ 12 und 14 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich

74%

1031

Inhaltsverzeichnis: Zeigt die Struktur des Moduls. Per Klick können Sie direkt in die einzelnen Register springen. Innerhalb der Register sind die Kapitel ebenfalls verlinkt.

Seitenübersicht: Zeigt die einzelnen Seiten des ausgewählten Moduls und die darauf eingezeichneten Annotationen und Lesezeichen.

Annotationen: Auflistung der Annotationen. Hier können Sie Annotationen filtern teilen oder an die entsprechende Stelle im Text springen.

Lesezeichen: Auflistung der Lesezeichen. Hier können Sie Lesezeichen auswählen und an die entsprechende Stelle im Text springen.

The screenshot displays the VOGEL legal database interface. At the top left, there is a red vertical bar with the text 'MEIN SCHREIBTISCH' and a printer icon. The main content area shows a document titled 'Verkehrsrecht inkl. EL 100' with the subtitle 'Textsammlung der Gesetze und Verordnungen für den Straßenverkehr'. The document content includes the title 'Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften' and a list of items under § 1. On the right side, there is a vertical toolbar with various icons for navigation and annotation. A red circle highlights a specific icon in the toolbar, and a yellow arrow points to it from the text on the right. Another yellow arrow points to a red 'X' icon in the toolbar, and a third yellow arrow points to a red circle in the toolbar. The bottom of the screen shows a navigation bar with a red circle and the number '1031'.

Zeichenwerkzeuge umschalten. Hier gelangen Sie zur Auswahl des Text- und Freihandwerkzeugs und können Annotationen entfernen.

Textauswahl zum Annotieren von Textpassagen

Lesezeichen setzen. Diese werden dann in der Übersicht gespeichert und können über das Werkzeug Annotationen gefiltert und gesucht werden.

Bedienung

Annotationen setzen

zurück

Verkehrsrecht inkl. EL 100
Textsammlung der Gesetze und Verordnungen für den Straßenverkehr

2. AVO SIVR § 1 **2.4**

**Zweite Verordnung
über Ausnahmen von
straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften**
vom 28. 2. 1989
(BGBl. I S. 481)
zuletzt geändert durch Verordnung
vom 13. Juni 2013
(BGBl. I S. 1609)

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert durch Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird nach Anhörung der zuständigen obersten

11) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenommen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsamlungen oder Landschaftsäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrlungen oder
4. an den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach Nummer 1, 2 oder 3 verwendet werden.

Dies gilt nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis erteilt und hierüber mindestens ein in § 18 Abs. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genannter Nachweis ausgestellt ist und
2. für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist.

(1 a) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs Zulassungs Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauteilen versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich

MEIN SCHREIBTISCH

zurück

77%

1031

Markieren Sie mit der Textauswahl einen Text, erscheint das Annotationsfenster. Dort können Sie mit einem Klick den Text

- einfärben
- unterstreichen
- durchstreichen
- kopieren
- teilen

- Zudem können Sie
- eine Notiz anhängen
 - ein Bild anhängen
 - ein PDF anhängen
 - eine Linkadresse anhängen
 - Annotation löschen

Bedienung

Lesezeichen setzen

Lesezeichen kommentieren

Lesezeichen löschen

Lesezeichen setzen

Suchfunktionen

Eingabefeld für den Suchbegriff

Um die Suche zu verfeinern und einzugrenzen, müssen Sie die Zeichensuche aktivieren. Diese finden Sie, wenn Sie auf diesen kleinen Pfeil klicken. Suchen Sie z. B. Textstellen, die mehrere Suchbegriffe enthalten sollen, verbinden Sie die Suchbegriffe durch den Parameter AND. Erst wenn die Zeichensuche angeklickt ist, können Sie auch nach Symbolen wie z. B. § (Paragrafen) suchen.

Suche über die Module, die sich auf dem Schreibtisch befinden. Die publikationsübergreifende Suche ist über die Bibliothek möglich.

Zu Recherchezwecken können Sie Ihren Suchbegriff direkt zu Google und Wikipedia übernehmen.

Schließen Sie die Suche, ist die Suchnavigation aktiv. Dort können Sie durch die Seiten mit Suchergebnissen klicken.

Suchparameter

Der kleine Pfeil öffnet die Suchparameter

Aktiviert die Zeichensuche

Zugriff auf die Suchhilfe. Dort werden die Parameter einzeln erläutert.

Mittels Suchparameter kann die Suche verfeinert werden. So können Sie Ihr Suchergebnis verbessern und eingrenzen. Die Suchhilfe erläutert die Suchparameter im Einzelnen.

Annotationen-Übersicht

Über die Werkzeugleiste gelangen Sie zur Annotationen-Übersicht. Dort werden Ihre Annotationen aufgelistet und nach der Seitenzahl sortiert.

Jede Textstelle lässt sich herauskopieren.

Über die Auswahlfelder können Sie die Ansicht Ihrer Annotationen nach Farbe oder Textmarkierung filtern. So lassen sich z. B. nur die gelben Markierungen oder Textdurchstreichungen anzeigen.

Wenn Sie zusätzlich eine Anlage (Notiz, Bild, PDF, Link) hinterlegt haben, können Sie diese hier einsehen.

Sie können Ihre Annotationen hier löschen oder direkt zur Seite mit der Annotation springen.

Seitenübersicht

1.1

*mehrspe-
nigen: zu-
arkplatz“
, auf den*

*im Schie-
gung von
(Zeichen
ite (§ 43*

*angelegte
Geh und
nen Teile*

*Flächen
t werden,
ies insbe-*

*295 von
breitstrich
inem Ver-
hrstreifen
ifen oder*

Die Seitenübersicht bieten Ihnen einen schnellen Überblick über die einzelnen Seiten. Durch Klick auf die Seite gelangen Sie direkt dorthin.

Mit der Funktion „Nur neue Seiten anzeigen“ lassen sich nur die Seiten anzeigen, die seit der letzten Aktualisierung neu hinzugekommen sind. Diese werden mit einem grünen Punkt gekennzeichnet.

Analog zur Annotationen-Übersicht können Sie auch hier die angezeigten Seiten filtern.



Noch Fragen?

Sollten Sie weitere Fragen haben,
wenden Sie sich an unseren Vertriebsservice.

Wir sind für Sie da:

Telefon: 089 203043 - 1600

E-Mail:

vertriebsservice@springernature.com